

7. **Absatz 3** eröffnet die Möglichkeit schwerwiegenden Taten. § 62 findet in geringerer Bestrafung bei untergeord- diesen Fällen keine Anwendung, neter Tatbeteiligung bzw. weniger

§217

Zusammenrottung

(1) Wer sich an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung von Personen beteiligt und sie nicht unverzüglich nach Aufforderung durch die Sicherheitsorgane oder andere zuständige Staatsorgane verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer eine Zusammenrottung organisiert oder anführt (Rädelsführer), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Bestimmung dient dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. **Beeinträchtigungen durch Ansammlung von Personen** sind eingetretene Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, aber auch deren Gefährdung durch unmittelbar bevorstehende oder nach dem Ansammlungsverlauf zu erwartende Störungen. Inhalt und Ausmaß der bevorstehenden oder zu erwartenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind entscheidende Kriterien, um die Frage zu beantworten, ob im konkreten Falle eine Personengruppe als eine beeinträchtigende Ansammlung im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist. Das gesetzliche Merkmal Ansammlung von Personen erfordert die Anwesenheit von mehr als 2 Personen.

2. Die Straftat besteht in der unter Mißachtung einer Aufforderung durch Angehörige eines staatlichen Sicherheitsorgans oder eines anderen zuständigen Staatsorgans fortgeführten **Beteiligung an einer die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigenden Ansammlung (Abs. 1)**. Beteiligung ist die bewußte Eingliederung in eine Personenansammlung, deren negative, den Regeln der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wider-

sprechende Handlungsrichtung erkannt ist. Der Täter muß das gemeinschaftliche Ansammlungsziel in allen Einzelheiten oder gar die Einzelziele eventueller Organisatoren nicht erkannt haben.

3. Die **Aufforderung zum Verlassen der Ansammlung muß** unmißverständlich sein. Es muß ferner erkennbar sein, daß sie durch einen Vertreter eines staatlichen Sicherheitsorgans oder eines anderen zuständigen Staatsorgans erfolgt, d. h. ein in Zivilkleidung befindlicher und deshalb äußerlich nicht erkennbarer Angehöriger eines Sicherheitsorgans muß sich in geeigneter Weise zu erkennen geben (z. B. Vorzeigen von Dienstausweisen). Bürger, die, ohne den Sicherheitsorganen anzugehören, im Auftrag dieser Organe bei der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit tätig werden, sind den Angehörigen staatlicher Sicherheitsorgane unter den in § 212 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen gleichgestellt. Auch für sie gilt, sich in geeigneter Weise als Beauftragte eines staatlichen Sicherheitsorgans zu erkennen zu geben. Außer den Sicherheitsorganen können auch die Vertreter anderer staatlicher Organe Aufforderungen zum Verlassen der Ansammlung aussprechen, sofern sie dafür zuständig sind. Ihre Zustän-